

# Personen mit Behinderung: Beihilfen und sonstige Maßnahmen

Haben Sie oder Ihr Kind eine Behinderung? Dann können Sie sich an uns  
(Generaldirektion Personen mit Behinderung) wenden für:

Beihilfen für Erwachsene.....	2
Parkkarte.....	4
Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel .....	6
Steuervorteile für das eigene Fahrzeug.....	7
Soziale und steuerliche Maßnahmen.....	8
Erhöhte Kinderzulagen für Kinder mit Behinderung .....	9

## Beihilfen für Erwachsene

### Welche Beihilfen?

- Sind Sie jünger als 65 Jahre, so haben Sie möglicherweise Anspruch auf zwei Arten von Beihilfen:

Hindert Ihre Behinderung Sie an der Arbeit? Oder arbeiten Sie, aber verdienen Sie nur 1/3 oder weniger im Vergleich zu dem, was eine gesunde Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann (Einschränkung Ihrer „Erwerbstätigkeit“)? Dann haben Sie möglicherweise Anspruch auf die **Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens**.

Empfinden Sie große Schwierigkeiten bei der Durchführung täglicher Aktivitäten (kochen, essen, sich waschen, putzen, ...), so haben Sie möglicherweise Anspruch auf die **Eingliederungsbeihilfe**.

Wir sprechen auch oft über den Einfluss Ihrer Behinderung auf Ihre Selbständigkeit. Unser Arzt wird Ihre Selbständigkeit anhand eines Punktesystems beurteilen. Um Anspruch auf diese Beihilfe zu haben, müssen Sie eine Mindestanzahl von Punkten erworben haben.

- Sind Sie über 65 Jahre alt und empfinden Sie große Schwierigkeiten bei der Durchführung täglicher Aktivitäten (kochen, essen, sich waschen, putzen, ...), so haben Sie möglicherweise Anspruch auf die **Beihilfe zur Unterstützung von Betagten**.<sup>1</sup>

### Bedingungen

Um Anspruch auf diese Beihilfen zu haben, müssen Sie verschiedene Bedingungen erfüllen:

- Unser Arzt muss festgestellt haben, dass Sie möglicherweise für eine Beihilfe in Frage kommen;
- Ihr Einkommen und das Einkommen Ihres/Ihrer Partners/Partnerin dürfen bestimmte Grenzen nicht überschreiten;
- Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein\*;
- Sie müssen in das Bevölkerungsregister eingetragen sein\*;
- Sie müssen in Belgien wohnen und sich dort wirklich aufhalten\*.

\* Es gibt einige Ausnahmen.

---

<sup>1</sup> Seit dem 1/7/2014 fällt diese Beihilfe in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen. Der FÖD bearbeitet noch alle Akten und Anträge bis Ende 2015.

## Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Schritt 1: Gehen Sie zu Ihrem Gemeindehaus oder zu Ihrer Krankenkasse, um einen Antrag zu stellen. Der Mitarbeiter Ihrer Gemeinde oder der Angestellte Ihrer Krankenkasse wird Ihren Antrag eingeben und uns in elektronischer Form übermitteln.
- Schritt 2: Sie erhalten vom Mitarbeiter eine Empfangsbestätigung für Ihren Antrag sowie eine Reihe von Unterlagen, wie
  - o eine Erklärung;
  - o das Formular „Bewertung der Behinderung“.

Sie müssen beide Formulare ausfüllen (lassen). Sie haben einen Monat Zeit, um uns die Unterlagen zurückzuschicken.

- Schritt 3: Nach Erhalt aller Unterlagen prüfen wir, ob Sie den Bedingungen entsprechen. Eine der Bedingungen ist die Anerkennung Ihrer Behinderung. In den meisten Fällen werden Sie zwecks Bewertung Ihrer Behinderung in einem unserer medizinischen Zentren eingeladen.
- Schritt 4: Schließlich treffen wir eine Entscheidung, die Ihnen übermittelt wird.

## Parkkarte

Die Parkkarte für Personen mit Behinderung bietet Ihnen beim Parken als Fahrer und als Fahrgast bestimmte Vorteile. Die Karte ist persönlich: Sie darf nicht benutzt werden, wenn Sie selbst nicht im Fahrzeug sitzen. In Belgien dürfen Sie auf Parkplätzen für Personen mit Behinderung parken. In bestimmten Städten und Gemeinden dürfen Sie mit der Parkkarte kostenlos parken (wenden Sie sich für zusätzliche Informationen an die betreffende Stadt oder Gemeinde).

### Bedingungen

Sie haben Anspruch auf die Parkkarte, wenn Sie aus einem der nachstehenden Gründen offiziell als Invalide oder Person mit Behinderung anerkannt sind:

- Sie haben eine bleibende Invalidität:
  - o von 50 % oder mehr (Invalidität an den Beinen)
  - o von 80 % oder mehr (andere Invalidität)
- Sie sind Kriegsinvalide (Zivilist oder Militärangehöriger) mit einer Invalidität von 50 % oder mehr;
- Ihre Arme sind vollständig gelähmt oder Ihre beiden Arme wurden amputiert;
- Ihr Gesundheitszustand schränkt Ihre Mobilität oder Selbständigkeit ein.

Einschränkung der Selbständigkeit bedeutet, dass Sie bei der Durchführung täglicher Aktivitäten (kochen, essen, sich waschen, putzen, ...) große Schwierigkeiten empfinden.

Unser Arzt wird Ihre Selbständigkeit und Mobilität anhand eines Punktesystems beurteilen. Um die Parkkarte zu beanspruchen, müssen Sie eine Mindestanzahl von Punkten erworben haben.

### Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Haben Sie bereits eine Akte bei uns? Oder haben Sie Anspruch auf die Parkkarte weil Sie Kriegsoffer oder von einer anderen Einrichtung offiziell als Invalide oder Person mit Behinderung anerkannt sind? Setzen Sie sich über unsere Webseite oder über unseres Kontaktzentrum mit uns in Verbindung. Sie können auch unsere Sozialarbeiter treffen, die sogenannte Permanenzen in Ihrer Nähe leisten. Unsere Kontaktinformationen finden Sie in der Rubrik Weitere Fragen oder Hilfe erforderlich?(p. 10).
- Haben Sie noch keine Akte bei uns und auch keinen Anspruch auf die Parkkarte? Gehen Sie dann zum Gemeindehaus oder zu Ihrer Krankenkasse, um einen

Antrag zu stellen. Nachdem Sie uns die erforderlichen Unterlagen geschickt haben, werden wir eine Bewertung Ihrer Behinderung vornehmen, und prüfen, ob Sie Anspruch auf die Parkkarte haben.

## Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel

Mit dieser Karte benutzen Sie kostenlos die Busse, U-Bahnen oder Straßenbahnen (ordentliche Verbindungen) der drei regionalen Verkehrsgesellschaften: der STIB/MIVB, der TEC und De Lijn. Auch die Benutzung der zweiten Klasse im Zug (SNCB/NMBS) ist kostenlos, solange Sie in Belgien bleiben.

### Bedingungen

Sie haben Anspruch auf eine nationale Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel wenn Sie blind oder sehbehindert sind (bleibende Invalidität von wenigstens 90 %).

### Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Haben wir Sie bereits als vollständig blinde Person anerkannt? Setzen Sie sich also über unsere Webseite oder über unser Kontaktzentrum mit uns in Verbindung. Sie können auch unsere Sozialarbeiter treffen, die sogenannte Permanenzen in Ihrer Nähe leisten.  
Unsere Kontaktinformationen finden Sie in der Rubrik Weitere Fragen oder Hilfe erforderlich?(p. 10).
- Haben wir Sie noch nicht als vollständig blinde Person anerkannt? Setzen Sie sich also mit einer Vereinigung für blinde oder sehbehinderte Personen in Verbindung. Sie können den Antrag auch bei Ihrem Gemeindehaus oder bei Ihrer Krankenkasse stellen. Nachdem Sie uns die erforderlichen Unterlagen geschickt haben, werden wir prüfen, ob Sie Anspruch auf die Ermäßigungskarte haben.

## Steuervorteile für das eigene Fahrzeug

Wenn Sie für sich selbst ein Fahrzeug kaufen, und es als persönliches Beförderungsmittel benutzen:

- haben Sie möglicherweise Anspruch auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz (6 %) für den Ankauf und (unter bestimmten Bedingungen) die Erstattung des bezahlten Mehrwertsteuerbetrags;
- haben Sie möglicherweise Anspruch auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz (6 %) für den Ankauf von Ersatzteilen und Zubehören sowie für die Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Ihr Fahrzeug (eine Rückerstattung des bezahlten Mehrwertsteuerbetrags ist aber nicht möglich);
- sind Sie von der Kfz-Steuer und der Inbetriebsetzungssteuer befreit.

### Bedingungen

- Sie sind vollständig blind.
- Sie haben eine bleibende Invalidität (von 50 % oder mehr) an den Beinen.
- Sie sind an den Armen vollständig gelähmt oder Ihre beiden Arme wurden amputiert.

### Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Haben Sie die spezifische Bescheinigung bezüglich der Mehrwertsteuer von Fahrzeugen bereits erhalten (die zu Steuervorteilen für Ihr Fahrzeug führt)? Dann benutzen Sie diese Bescheinigung beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen sowie beim Dienst, der für die Kfz-Steuer zuständig ist.
- Haben Sie die spezifische Bescheinigung bezüglich der Mehrwertsteuer von Fahrzeugen noch nicht erhalten? Gehen Sie dann zu Ihrem Gemeindehaus oder zu Ihrer Krankenkasse, um einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nachdem Sie uns die erforderlichen Unterlagen geschickt haben, werden wir eine Bewertung Ihrer Behinderung vornehmen und prüfen, ob Sie Anspruch auf die spezifische Bescheinigung für die Mehrwertsteuer von Fahrzeugen haben.

## Soziale und steuerliche Maßnahmen

Wir stellen Ihnen eine Bescheinigung aus, mit der Sie bei anderen Instanzen soziale bzw. steuerliche Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

Einige Beispiele:

- Ermäßigung der Einkommenssteuer;
- Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs;
- sozialer Telefontarif;
- Sozialtarif für Strom und Gas.

### Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Haben wir Sie bereits als Person mit Behinderung anerkannt, so haben Sie die allgemeine Bescheinigung „Anerkennung der Behinderung“ schon empfangen. Diese Bescheinigung enthält die verschiedenen Maßnahmen, die Sie in Anspruch nehmen können.
- Haben wir Sie noch nicht als Person mit Behinderung anerkannt, so gehen Sie zum Gemeindehaus oder zu Ihrer Krankenkasse, um einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nachdem Sie uns die erforderlichen Unterlagen geschickt haben, werden wir eine Bewertung Ihrer Behinderung vornehmen. Entsprechen Sie den Bedingungen, so schicken wir Ihnen die allgemeine Bescheinigung „Anerkennung der Behinderung“.
- Zahlen wir Ihnen eine Beihilfe, und müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen (z.B. für eine andere Instanz, so beantragen Sie die Bescheinigung „Anspruch auf Beihilfe“ über das Formular auf unserer Webseite oder setzen Sie sich mit unserem Kontaktzentrum in Verbindung. Sie können auch unsere Sozialarbeiter treffen, die sogenannte Permanenzen in Ihrer Nähe leisten. Unsere Kontaktinformationen finden Sie in der Rubrik Weitere Fragen oder Hilfe erforderlich?(p. 10).

### Achtung!

Die Informationen werden bestimmten Instanzen auf elektronischem Weg übermittelt, sodass Sie automatisch die Maßnahmen erhalten, auf die Sie Anspruch haben.

Für bestimmte Maßnahmen reicht die allgemeine Bescheinigung nicht aus: Sie müssen tatsächlich eine Beihilfe von uns empfangen.



## Erhöhte Kinderzulagen für Kinder mit Behinderung

Ist Ihr Kind mit Behinderung oder Beeinträchtigung jünger als 21 Jahre? So haben Sie Anspruch auf erhöhte Kinderzulagen wenn die Behinderung oder Beeinträchtigung Ihres Kindes:

- körperliche oder geistige Folgen hat;
- die täglichen Aktivitäten des Kindes (Mobilität, Lernfähigkeit, Körperpflege, ...) beeinflusst;
- Auswirkungen auf die Familie (medizinische Behandlung, erforderliche Fahrten, Anpassung des Lebensumfeldes, ...) hat.

### Bedingungen

- Unsere Ärzte müssen die Behinderung Ihres Kindes anerkannt haben.
- Eine Person der Familie muss Arbeitnehmer, Selbständiger, Beamter, arbeitslos, krank oder pensioniert sein.
- Ihr Kind muss Anspruch auf Familienbeihilfen haben.
- Ihr Kind muss jünger als 21 Jahre sein.

### Wie komme ich in den Genuss dieses Vorteils?

- Schritt 1: Gehen Sie zur Kasse für Familienbeihilfen, um einen Antrag zu stellen. Die Kasse wird uns Ihren Antrag übermitteln.
- Schritt 2: Wir schicken Ihnen Unterlagen, die Sie ausfüllen und uns zurückschicken müssen.
- Schritt 3: In den meisten Fällen werden Sie und Ihr Kind zum Gespräch in einem unserer medizinischen Zentren eingeladen.
- Schritt 4: Wir nehmen eine Bewertung der Behinderung Ihres Kindes vor, und unterrichten Sie und Ihre Kasse für Familienbeihilfen über das Ergebnis der Bewertung. Ihre Kasse für Familienbeihilfen entscheidet und zahlt, bei positiver Entscheidung, die erhöhten Kinderzulagen aus.

## Weitere Fragen oder Hilfe erforderlich?

Konsultieren Sie unsere Webseite: [www.handicap.fgov.be](http://www.handicap.fgov.be)

Konsultieren Sie online Ihre Akte: [www.handiweb.be](http://www.handiweb.be)

Treffen Sie unsere Sozialarbeiter wenn sie sogenannte Permanenzen in Ihrer Nähe leisten:

<http://handicap.fgov.be/de/weitere-informationen/sozialarbeiter>

Setzen Sie sich mit unserem Kontaktzentrum in Verbindung:

- elektronisch: über das Kontaktformular auf unserer Webseite: [www.handicap.fgov.be](http://www.handicap.fgov.be) (klicken Sie „Senden Sie uns eine E-Mail“ an)
- telefonisch: 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 bis 13 Uhr)
- per Fax: 02 509 81 85
- per Post:  
Service public fédéral Sécurité sociale  
Direction générale Personnes handicapées  
Boulevard du Jardin botanique 50 boîte 150 | 1000 Brüssel

Sie können sich auch an die Sozialarbeiter Ihrer Gemeinde, der ÖSHZ, Ihrer Krankenkasse oder der Vereinigungen von Personen mit Behinderung wenden.

-----  
FÖD Soziale Sicherheit  
Generaldirektion Personen mit Behinderung  
Boulevard du Jardin botanique 50 boîte 150 | 1000 BRÜSSEL

Verantwortlicher Herausgeber: André Gubbels

© Februar 2015